

**Beitragsordnung  
des Angelsportverein  
Henrichshütte Hattingen-Ruhr 1927 e.V.**



Die Erhebung von Beiträgen für den ASV Henrichshütte Hattingen 1927 e.V. regelt sich nach folgenden Bestimmungen:

### **§ 1 Festsetzung der Beiträge**

Die von den aktiven und passiven Mitgliedern, den Jugendlichen und den Mitgliedern in der Probezeit zu zahlenden Beiträge werden gemäß § 15.2 der Vereinssatzung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso der Mindestbeitrag für Fördermitglieder. Vereinsumlagen können ebenfalls nur vom Gesamtvorstand vorgeschlagen werden und müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 2 Beitragsart, Fälligkeit**

Der Vereinsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu entrichten. Er wird spätestens zum 01. Februar des beitragspflichtigen Jahres fällig.

### **§ 3 Aufnahmegebühr**

Die Aufnahmegebühr wird aus sozialen Gründen auf die 3 Jahre der Probemitgliedschaft aufgeteilt. Sie wird nicht erstattet, wenn ein Mitglied vor Beendigung der Probemitgliedschaft auf eigenen Wunsch ausscheidet oder gemäß § 6 der Vereinssatzung ausgeschlossen wird. Jugendliche aus der Jugendgruppe des Vereins, die den Lehrgang zur Fischerprüfung im Verein besucht haben, zahlen 25,-€ Aufnahmegebühr.

### **§ 4 Beitragshöhe, Beitragsfreiheit**

Der Jahresbeitrag für aktive-, passive-, jugendliche- und Probemitglieder ist den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vereins angemessen anzupassen und durch die Mitgliederversammlung festzulegen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für Minderjährige besteht eine Zahlungspflicht der gesetzlichen Vertreter.

Die Beitragshöhe lautet wie folgt:

Passive Mitglieder:	40,00 €
Aktive Mitglieder:	130,00 €
Jugendliche:	75,00 €

### **§ 5 Erhebung der Beiträge**

Die Erhebung des Vereinsbeitrages erfolgt im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Dabei bedient sich der Verein der elektronischen Datenverarbeitung. Der Beitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren bei Fälligkeit eingezogen. Teileinlösungen werden im SEPA-Verfahren nicht vorgenommen. Kosten, die bei Nichteinlösung einer Lastschrift durch das Verschulden eines Mitgliedes entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Eine Mitgliedschaft im ASV Henrichshütte ist nur bei gleichzeitiger Erteilung eines SEPA-Mandats möglich. Der Einzugstermin ist auf den 01. März des Jahres der Beitragspflicht festgesetzt. Sollte dieser Termin auf ein Wochenende fallen, so ist als Tag des Einzuges der erste Werktag im März festgeschrieben.

Mitglieder, die sich in Ausnahmefällen nicht am Lastschriftverfahren beteiligen können, müssen den Jahresbeitrag am 03. Januar des beitragspflichtigen Jahres auf das Konto des ASV Henrichshütte überweisen. Bei nicht fristgerechter Zahlung wird die Mitgliedschaft nach Vorstandsbeschluss beendet. Eine Neuaufnahme ist dann nicht mehr möglich.

## **§ 6 Ermäßigung des Beitrages, Stundung**

Die Gewährung von Beitragsermäßigungen, abweichend von den festgelegten Regelsätzen, sowie Stundung liegen im Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes, entspr. Vereinssatzung, § 10, letzter Anstrich.

Hinweis: Es wird ausdrücklich auf die Satzung des ASV Henrichshütte, § 6, hingewiesen: „Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.“ Diese Regelung gilt auch für Mitglieder in der Probezeit.

## **§ 7 Ausgabe der Betragsmarken und Jahresscheine**

Die Ausgabe der Jahresscheine und der Beitragsmarken erfolgt an festgelegten Terminen. Die Termine werden zeitnah auf der Internetseite des ASV Henrichshütte bekannt gegeben. Für verspätet abgeholte Jahresscheine und Beitragsmarken, muss wegen des besonderen Aufwandes, eine Gebühr von 10,-€ erhoben werden.

Diese Beitragsordnung ersetzt die Beitragsordnung vom 11.03.2014 durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 03.07.2022.

Der Vorstand